

**Nutzungsreglement
der
Burgerbäuert Spiez**



Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgerbäuert Spiez.</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 30. September des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Sekretärin oder dem Sekretär mit.</p> <p>² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p>³ Es wird eine Anmeldegebühr zwischen CHF 100.- und CHF 500.- erhoben. Der Burgerrat bestimmt die Höhe des Betrages. Er erlässt dazu eine Weisung.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres in der Bürgerbäuert Spiez stimmberechtigt ist.</p> <p>² Wer in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht ist, erhält den allfälligen Barnutzen, solange die Schriften in der Gemeinde Spiez hinterlegt sind.</p>
Verlust der Nutzung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a) stirbtb) aus dem Bäuertbezirk Spiez wegziehtc) das Bürgerrecht aufgibtd) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtete) schriftlich auf das Stimmrecht gemäss Art. 4 Abs. 2 OgR verzichtet <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>
Pflichten bei Nutzung (Bürgerpflicht)	<p>Art. 6 Der oder die Nutzungsberechtigte muss sich an einem der jährlich stattfindenden Gemeinwerke (inkl. Waldputzete) beteiligen. Ab dem 65. Altersjahr besteht keine Bürgerpflicht mehr. Kommt er oder sie (oder die Stellvertretung) der Bürgerpflicht nicht nach, besteht weder Anspruch auf den Bar- noch auf den Holznutzen.</p>

Nutzungsarten

- a) Barnutzen **Art. 7** Der Burgerrat entscheidet von Jahr zu Jahr über die Ausrichtung eines allfälligen Barnutzens.
- b) Holznutzen
Bezug von Brennholz **Art. 8** ¹ Alle Nutzungsberechtigten mit Ausnahme derjenigen, die in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht sind, haben Anspruch auf die Zuteilung von Brennholz, sofern die Ertragslage der Waldbewirtschaftung dies zulässt.
- ² Der Burgerrat legt die Menge fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.
- ³ Je nach Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.
- Barbetrag anstelle von Brennholz **Art. 9** ¹ Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwertes abzüglich der Rüstkosten.
- ² Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise fest.
- Befreiung direkte Bundessteuer **Art. 10** ¹ Ein Burgernutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300.- betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgerbäuert muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.
- Pachtverträge **Art. 11** ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf die vom Gesetz vorgeschriebene Dauer ab.
- ² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

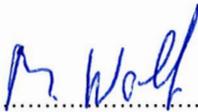
- Inkrafttreten **Art. 12** Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- Aufhebung bestehender Vorschriften **Art. 13** ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgerbäuert Spiez (insbesondere das Nutzungsreglement vom 23.11.2005) aufgehoben.

Auflagezeugnis

Der Burgerrat hat dieses Reglement vom 13.10.2023 bis 13.11.2023 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei Spiez öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 12.10.2023 bekannt.

Die Versammlung vom 22.11.2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


.....

Die Sekretärin:


.....